Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER

Az.: 11 A 3466/03

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau [redacted]
Staatsangehörigkeit: iranisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Freckmann und andere,
Dormannstraße 28, 30459 Hannover (98), - 261/2004H (he-si) -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 2819613-439 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2819613-439 -

Streitgegenstand: Widerruf einer Feststellung nach § 51 AuslG

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 11. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 8. März 2006 am 14. März 2006 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schlei als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12.08.2003 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Die am 07.11.1964 in Teheran/Iran geborene Klägerin ist iranische Staatsangehörige. Sie reiste eigenen Angaben zufolge am 17.06.1997 aus Istanbul kommend auf dem Luftweg erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 25.06.1997 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 26.06.1997 gab die Klägerin an, sie habe seit 1978/79 für die Organisation „Volksmodjahedin" gearbeitet. Sie sei in einer Kerngruppe gewesen. Sie sei insgesamt zwei Mal verhaftet worden, erstmals als sie sich bei einer Großdemonstration 1981/1982 um eine angeschossene Freundin und Mitschülerin gekümmert habe. Als sie zuletzt 1995/1996 aus dem Gefängnis freigekommen sei, habe sie ihre Aktivitäten wieder aufgenommen, um sich an dem Regime zu rächen. Sie habe u. a. politische Reden im Durchschreibverfahren auf Flugblätter geschrieben und verteilt. Nachdem eine andere Frau, mit der sie sich am 20.05.1997 zum Verteilen von Flugblättern verabredet habe, nicht erschienen sei, habe sie sich zur Flucht entschlossen. Auf die Frage, ob sie persönlich den bewaffneten Widerstand gegen das Regime in Teheran unterstützt habe, antwortete die Klägerin, der bewaffnete Kampf sei Teil des Programms der Volksmodjahedin; insofern habe sie ebenfalls dazu aufgerufen.

Mit Schreiben vom 04.07.1997 bestätigte der „Nationale Widerstandsrat Iran - Vertretung in Deutschland - ", dass die Klägerin eine politisch aktive Anhängerin des iranischen Widerstands und der Volksmodjahedin sei. Sie habe Broschüren und Flugblätter vervielfältigt und verteilt und Straßenwände mit regimekritischen Parolen beschriftet.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25.07.1997, bestandskräftig seit dem 23.10.1997, wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (a. F.) hinsichtlich des Iran vorliegen. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte wurde wegen der nicht nachgewiesenen Einreise auf dem Luftweg abgelehnt.

Am 21.03.2003 reiste die Klägerin gemeinsam mit weiteren iranischen Staatsangehörigen auf dem Luftweg aus Amman/Jordanien kommend nach Österreich (Wien-Schweichert) ein. Beim geplanten Weiterflug nach Düsseldorf wurde bei der Kontrolle durch die Flughafenpolizei festgestellt, dass die Reisedokumente abgelaufen waren.

Der vom Landkreis Gifhorn ausgestellte Reiseausweis wurde zuletzt am 28.06.1999 bis zum 27.06.2001 verlängert und enthält als einzigen Sichtvermerk ein am 10.09.1999 bis zum 10. 12.1999 gültiges Transitvisum für Jordanien.

Die Klägerin stellte zunächst in Österreich einen Asylantrag. Im Rahmen der persönlichen Anhörung gab sie an, sie habe von 1997 bis Februar 2003 in Deutschland - in den letzten zwei Jahren in der in ! - gelebt. Ungefähr am 25.02.2003 sei sie mit dem Zug von über Frankfurt nach Holland gefahren und von dort aus auf dem Luftwege über Amman nach Bagdad in den Irak gereist, um ihre Großmutter zu besuchen. Das Reisedokument sei nicht gestempelt worden. Bei der Ausreise aus dem Irak habe man ihr das Visum dort abgenommen.

Dem Übernahmeersuchen des österreichischen Bundesasylamtes wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 27.03.2003 wegen fehlender Zuständigkeit nicht entsprochen.

Ausweislich der vorgelegten Ausländerakte wurde die Klägerin am 31.07.1998 von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet und war seit 10.04.2003 in der . in gemeldet. Für ihren Aufenthalt in Deutschland zwischen Juli 1998 und April 2003 legte die Klägerin 9 Bescheinigungen mit Adressen aus Hannover, Kassel, Wolfsburg und Velma, sowie eine ärztliche Bescheinigung des Facharztes für Allgemeinmedizin Dr. ! aus Bremen vom 01.08.2003 vor, nach der die Klägerin an 6 Terminen zwischen Mai 2001 und Mai 2003 von ihm ambulant betreut worden ist.

Nach vorheriger Anhörung widerrief das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 12.08.2003 die mit Bescheid vom 25.07.1997 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (a. F.) vorliegen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, im Falle der Klägerin werde der Widerruf nicht auf den Wegfall etwaiger politischer Verfolgung, sondern allein darauf gestützt, dass Umstände eingetreten seien, die die Anwendung des § 51 Abs. 3 AuslG (a. F.) rechtfertigten. Nach § 51 Abs. 3 Satz 1 1. Alt. AuslG (a. F.) sei ein Ausländer von einem Abschiebungsverbot gemäß § 51 Abs. 1 AuslG (a. F.) ausgenommen, wenn er aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit Deutschlands anzusehen sei. Nach den zur MEK und ihrer Unterorganisation der Nationalen Befreiungsarmee (NLA) vorliegenden Erkenntnismittel handele es sich um gegen das gegnerische System im Iran mit militärischen und terroristischen Mitteln kämpfende Organisationen, die eine Gefahr für die innere Sicherheit Deutschlands bedeuten. Das erhebliche Gewaltpotential und die damit verbundene Gefahr habe dazu geführt, dass die MEK und die NLA als militanter Flügel der MEK in die vom Rat der Europäischen Union zur Bekämpfung des Terrorismus erstellte Liste aufgenommen worden sei. Auch wenn der Klägerin über ihre Mitgliedschaft in der MEK hinaus keine Straftaten nachzuweisen seien, sei sie jedenfalls aufgrund ihrer Position in der MEK für deren Taten verantwortlich. Bei der Beurteilung der von der Klägerin ausgehenden Gefährdung sei zu berücksichtigen, dass sie zum Kreis der reisenden Führungskader gehört habe, die sich im Irak aufgehalten hätten, um dort am bewaffneten Kampf gegen das iranische Regime teilzunehmen. Ihre führende Position in der NLA, dem militanten Flügel der MEK, lasse eigene Gewaltbeiträge vermuten; zumindest habe sie die MEK aufgrund ihrer strukturellen Einbindung in die MEK und ihre Teilorganisationen das Gewaltpotential mitgetragen. Die Klägerin

sei bereits jahrelang MEK-Aktivistin. Nach ihrer Anerkennung als Asylberechtigte habe sie nicht den Schutz des Asylrechts genossen, sondern sei in den Irak gereist, um dort den terroristischen Kampf der NLA zu unterstützen. Ihr gesamtes Verhalten gebe zu erkennen, dass sie den Befehlen der Führungsspitze der MEK folge und mit ihrer hochrangigen Tätigkeit die terroristischen Aktivitäten weiter unterstütze.

Der Widerruf sei weiter gerechtfertigt, weil nach § 51 Abs. 3 Satz 2 2. Alt. AuslG (a. F.) aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt sei, dass die Klägerin vor ihrer Aufnahme als Flüchtling in Deutschland ein schweres, nicht politisches Verbrechen begangen habe. Die individuelle Einbindung der Klägerin in die terroristische Organisation der MEK mit Entfaltung einer Tätigkeit zur Förderung der Ziele der Vereinigung sei für sich alleine bereits als schweres nicht politisches Verbrechen i. S. d. § 129 a Abs. 1 StGB zu werten und nicht erst dann, wenn das betreffende Mitglied selbst eine Straftat begangen habe. Die persönliche Verantwortung der Klägerin ergebe sich aus ihrer Stellung innerhalb der MEK. Sie habe durch ihre Einbindung in die Führungsstruktur Unterstützungshandlungen für terroristische Aktivitäten geleistet. Dabei sei unerheblich, dass sie in der Bundesrepublik bislang strafrechtlich nicht verurteilt worden sei. Der bedingungslose Gehorsam der Führungskader, die militärischen Strukturen der Organisation sowie die offene Akzeptanz von Gewalt als maßgeblichem Faktor des politischen Kampfes zeigte die grundsätzliche Gewaltbereitschaft dieser Gruppierung auch in Deutschland. Die Klägerin habe sich auch vor ihrer Aufnahme in Deutschland entsprechend betätigt.

Schließlich sei auch anzunehmen, dass die Klägerin sich nach § 51 Abs. 2 Satz 2 3. Alt. AuslG (a. F.) Handlungen habe zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderliefen. Nach der Resolution 1373 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen stünden die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen. Der Tatbeitrag der Klägerin sei aufgrund ihrer Position und Zugehörigkeit zum Kader der Organisation zu unterstellen. Diese seien für alle Handlungen bei der Ausführung eines gemeinsamen Plans oder einer Verschwörung mit dem Ziel, die genannten Verbrechen zu begehen, verantwortlich.

Die Klägerin hat am 18.08.2003 Klage erhoben.

Sie trägt vor, der Bescheid des Bundesamtes sei bereits rechtswidrig, weil nicht dargelegt worden sei, in welcher Position sie für welche Taten verantwortlich gewesen sein solle. Auch würden im Bescheid des Bundesamtes keine Erkenntnisse angeführt, die nicht bereits bei der Gewährung von Abschiebungsschutz bekannt gewesen seien. Sie habe über ihre politischen Aktivitäten vor ihrer Ausreise aus dem Iran bereits im ersten Asylverfahren berichtet. Sie habe nie dem Führungskader der MEK angehört, sondern sei schlichte Anhängerin der Volksmodjahedin gewesen. Auch die Arbeiten der Sympathisanten seien in Kerngruppen aufgeteilt. Bei der Anhörung vor dem Bundesamt nach dem bewaffneten Kampf habe sie sich allein auf das Programm der Volksmodjahedin berufen. Aus dem umfangreichen Begleitmaterial und den Gutachten sei nicht ersichtlich, dass sich die Strukturen der MEK seit der Zusprechung des Abschiebungsschutzes im Jahre 1997 geändert hätten. Nach dem vorgelegten Material könne die Organisation auch nicht als kriminelle Vereinigung i. S. d. § 129 StGB angesehen werden. Allein die Zugehörigkeit zur Organisation unabhängig vom individuellen Profil des Betroffenen rechtfertige ohne Hinzutreten spezifisch erheblicher Gefahr

nicht die Anwendung der Widerrufsvorschriften. Irgendwelche, die innere Sicherheit der Bundesrepublik gefährdende Aktionen würden nicht einmal behauptet, eine Verknüpfung ihrer Person mit den Strukturen der MEK lediglich behauptet, aber nicht belegt. Sie - die Klägerin - habe sich im Irak nicht im Lager Ashraf aufgehalten. Sie sei kein Führungskader der MEK und in dieser Funktion nicht im Ausland umhergereist. Sie sei lediglich Sympathisantin und nehme in diesem Zusammenhang an Demonstrationen, Flugblattaktionen und ähnlichem teil.

Ferner sei der Widerrufsbescheid des Bundesamtes rechtswidrig, weil die Feststellungen nach § 53 Abs. 1 und 4 AuslG (a. F.) bzw. § 60 Abs. 1 und Abs. 5 AufenthG unterblieben seien.

Die Klägerin beantragt,

> den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12.08.2003 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie trägt ergänzend vor, bei der MEK handele es sich um eine terroristische Vereinigung. Sie sei durch den Beschluss des Europäischen Rates erstmals in die Liste terroristischer Organisationen der Europäischen Union aufgenommen worden. Mittels ihres militärischen Arms der NLA habe sie in den letzten Jahren zum Teil schwere Terroranschläge im Iran durchgeführt. Die Aktivitäten würden in Deutschland insbesondere durch die Beschaffung von Finanzmitteln für die NLA und durch die Rekrutierung von Kämpfern für die Rebellenarmee unterstützt. Auch das VG Ansbach habe keinen Zweifel daran gelassen, dass es sich bei der MEK um eine terroristische Organisation handele. Speziell durch exilpolitische Aktivitäten, wiederholte Auslandsreisen und den Aufenthalt im Lager Ashraf hätten die dortigen Klägerinnen belegt, dass sie in qualifizierter Weise die MEK unterstützt hätten.

Die Klägerin habe im Asylverfahren ausdrücklich angegeben, dass der bewaffnete Kampf das einzige Mittel zur Beseitigung des unmenschlichen Regimes sei, und habe insofern ebenfalls zum bewaffneten Kampf aufgerufen. Damit billige sie das Vorgehen der MEK ausdrücklich. Aufgrund des ideologischen Hintergrunds und der langjährigen Organisationszugehörigkeit der Klägerin sei die Annahme gerechtfertigt, dass sie sich im Irak ebenfalls im Lager Ashraf aufgehalten und im Zusammenhang mit militärischen Interventionen ausgereist sei. Die MEK sei nach der militärischen Invasion im Irak bestrebt gewesen, ihre Führungskader aus dem Krisengebiet zu evakuieren und ins sichere westliche Ausland zu schleusen. Die Klägerin sei als Führungskader wiederholt im Ausland umhergereist. Die Angabe von Verwandtenbesuchen seien als Schutzbehauptungen zu werten.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch gehört worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift vom 08.03.2006 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (a. F.) durch den angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12.08.2003 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen für den mit Bescheid des Bundesamtes ausgesprochenen Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. den Ausschlussgründen des § 51 Abs. 3 Satz 1 1. Alternative AuslG (a. F.) bzw. der Nachfolgeregelung des § 60 Abs. 8 Satz 1 1. Alternative AufenthG und des § 51 Abs. 3 Satz 2 2. und 3. Alternative AuslG (a. F.) bzw. deren Nachfolgeregelung des § 60 Abs. 8 Satz 2 2. und 3. Alternative AufenthG sind nicht erfüllt.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bzw. der Nachfolgevorschrift des § 60 Abs. 1 des AufenthG unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Nach § 60 Abs. 8 Satz 1 1. Alternative AufenthG findet § 60 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist. Diese zum Wegfall des Abschiebungsschutzes für politische Flüchtlinge führende Ausschlussvorschrift ist eng auszulegen. Unter Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist demnach nicht der weite Begriff der öffentlichen Sicherheit im Sinne des allgemeinen Polizeirechtes zu verstehen, sondern die innere und äußere Sicherheit des Staates (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.03.1999 - 9 C 31/98 - , BVerwGE 109, 1 ff.). Die hier betroffene innere Sicherheit umfasst den Bestand und die Funktion des Staates und seiner Einrichtungen. Neben der Begehung von Straftaten kann ein Ausländer zu einer solchen Gefahr werden, indem er eine Organisation unterstützt, die ihrerseits die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Dabei genügt nicht die bloße Zugehörigkeit zu einer solchen Organisation und die Unterstützung etwa durch Teilnahme an deren Aktivitäten oder durch finanzielle Zuwendungen. Schwerwiegende Gründe, die es

rechtfertigen den Abschiebungsschutz für politisch Verfolgte zurücktreten zu lassen, können erst dann angenommen werden, wenn eine die Sicherheit des Staates gefährdende Organisation in qualifizierter Weise - insbesondere durch eigene erhebliche Gewaltbeiträge oder durch seine strukturelle Einbindung in die Organisation durch Ausübung einer aktiven Funktionärstätigkeit, aktiv unterstützt und deren Gefährdungspotential mitträgt. Dies lässt sich im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalles entnehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.03.1999 aaO.).

Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei den in der Bundesrepublik Deutschland auftretenden Organisationseinheiten der Bewegung der iranischen Volksmodjahedin um eine die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdende Organisation handelt. Selbst wenn man eine solche Gefährdung unterstellen würde, so hat das Gericht unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens keine ausreichend gesicherte Tatsachengrundlage dafür festzustellen vermocht, dass die Klägerin diese Organisation in qualifizierter Weise, insbesondere durch eigene Gewaltbeiträge oder aktive Funktionärstätigkeit unterstützt hat. Diese Entscheidung wirkt sich vorliegend zum Nachteil der Beklagten aus, die aus den Ausschlusstatbeständen des § 60 Abs. 1 AufenthG eine für sie günstige Rechtsfolge in Gestalt des Widerrufs des Abschiebungsschutzes der Klägerin herleiten will.

Eigene Gewaltbeiträge hat die Beklagte der Klägerin nicht nachzuweisen vermocht. Es fehlt auch für die Vermutung der Beklagten, dass die Klägerin eine führende Position in der MEK bzw. der NLA als militärischem Arm der MEK eingenommen habe und deswegen eigene Gewaltbeiträge der Klägerin zu vermuten seien, an einer ausreichend gesicherten Tatsachengrundlage. Eine solche Führungsposition hat das Bundesamt nicht zu belegen vermocht. Allein die von der Klägerin bekundete Gewaltbereitschaft der Volksmodjahedin zur Durchsetzung ihrer Ziele genügt nicht, um die Vermutung der Beklagten hinsichtlich eigener Gewaltbeiträge der Klägerin und ihre Führungsposition in der MEK/MLA in ausreichendem Maße zu belegen. Auch wenn nach ihrem eigenen Vorbringen weite Teile der Familie in gehobener Position für die Volksmodjahedin im Iran tätig sein sollen, so bezeichnet sich die Klägerin seit Beginn des Asylverfahrens lediglich als Anhängerin bzw. Sympathisantin der Volksmodjahedin, die bislang nicht selbst zu den Waffen gegriffen hat und sich dies auch nicht vorstellen kann. Nach ihrem Vorbringen hat sie die Volksmodjahedin im Iran und die Exilorganisationen in Deutschland bislang nur durch Teilnahme an deren Aktivitäten unterstützt. Darüber hinausgehende qualifizierte Beiträge hat die Beklagte der Klägerin bislang nicht nachzuweisen vermocht. Der ideologische Hintergrund und die langjährige Organisationszugehörigkeit der Klägerin lassen jedenfalls nicht den Schluss auf eine aktive Funktionärstätigkeit der Klägerin für die MEK/MLK zu. Auch der Umstand, dass die Klägerin im Zusammenhang mit der militärischen Invasion im Irak in einer Gruppe anderer aus dem Irak kommender iranischer Frauen ausgereist ist, lässt nicht mit der erforderlichen Sicherheit den Schluss zu, dass sich die Klägerin zuvor im Lager Ashraf aufgehalten hat, auch wenn die MEK nach der Auskunftslage im Zuge des Irak-Krieges ihr Hauptquartier im Irak verloren hat und bestrebt war, ihre führenden Kadermitglieder in das westliche Ausland zu evakuieren. Die Klägerin hat im gesamten Klageverfahren bestritten, im Lager Ashraf gewesen zu sein. Demgegenüber stand in dem von der Beklagten angeführten vom VG Ansbach mit Urteil vom 15.12.2005 (Az. AN 18 K 05.30927) entschiedenen Verfahren fest, dass sich die dortige Klägerin im Lager Ashraf aufgehalten hat.

Das Gericht hat zwar angesichts der widersprüchlichen Angaben der Klägerin zu ihren Wohnorten zwischen der Abmeldung von Amts wegen im Juli 1998 und der Anmeldung im April 2003 nach ihrer Rückkehr aus dem Irak, zu ihren Verwandtenbesuchen im Irak und zu der letzten Reise in den Irak mit einem abgelaufenen Reiseausweis ohne zuvor erworbenes Rückflugticket erhebliche Zweifel an der Richtigkeit ihrer Darstellung. Diese erlauben im Zusammenhang mit den übrigen Indizien aber nicht mit der erforderlichen Sicherheit den Schluss auf eine aktive Funktionärstätigkeit der Klägerin für die iranischen Volksmodjahedin.

Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 2 2. Alternative AufenthG sind vorliegend nicht erfüllt. Danach findet § 60 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat. Nach der für diese Alternative ebenfalls gebotenen engen Auslegung der Vorschrift muss das missbilligte Verhalten des Ausländers auch hier in einem qualifizierten Beitrag bestehen (vgl. VG Köln, Urt. v. 22.09.2005 - 16 K 5448/03.A -). Auch insofern fehlt es vorliegend an dem hinreichend konkreten Nachweis. Eigene im Iran vor ihrer erstmaligen Ausreise nach Deutschland begangene Gewaltbeiträge der Klägerin sind nicht feststellbar. Ihre ideologische Einstellung genügt den strengen Anforderungen jedenfalls nicht. Auch ihr Vorbringen zu den Vorfluchtalternativen rechtfertigt nicht die Annahme für die Begehung eines schweren nichtpolitischen Verbrechens im Sinne der 2. Alternative des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG. Die von ihr geschilderten Tätigkeiten gehen in ihrer Qualität jedenfalls nicht über die Unterstützungshandlungen von Sympathisanten der Organisation hinaus und lassen keine strukturelle Einbindung der Klägerin in eine Führungsposition der MEK/NLA erkennen.

Darüber hinaus erfüllt die Klägerin auch nicht den Ausschlusstatbestand des § 60 Abs. 8 Satz 2 3. Alternative AufenthG. Nach dieser Vorschrift findet § 60 Abs. 1 AufenthG keine Einwendung, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer sich hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Damit verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Resolution 1269 (1999) vom 19.10.1999 und insbesondere der Resolution 1373 (2001) vom 28.09.2001 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen umzusetzen, in denen gefordert wird, Personen, die terroristische Handlungen planen, vorbereiten oder unterstützen, nicht den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/7386, S. 57 zu § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG). Die Staaten sollen alles unterlassen und gegen alles die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, was den Terrorismus in irgendeiner Art und Weise unterstützen könnte. Neben der Finanzierung, Planung und Vorbereitung soll jegliche andere Form der Unterstützung des internationalen Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen verhütet und bekämpft werden. Im Hinblick auf die von § 60 Abs. 8 Satz 2 3. Alternative AufenthG bezweckte vorbeugende Terrorismusbekämpfung genügt die Annahme, dass der Ausländer terroristische Unterstützungshandlungen begangen hat. Auch dies erfordert, dass der Ausländer bei einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Organisation beispielsweise durch seine strukturelle Einbindung in diese Organisation oder durch eigene Gewaltbereitschaft deren Gewaltpotential mit trägt. Die bloße unsubstantiierte Be-

hauptung von Kontakten des Ausländers mit terroristischen Vereinigungen genügt den Anforderungen hingegen nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.03.1999, a.a.O.). Solche den aufgezeigten Anforderungen entsprechende Handlungen sind der Klägerin in diesem Verfahren nach dem oben ausgeführten nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,

Eintrachtweg 19,

30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Dr. Schlei

Ausgefertigt
Hannover, den 15. 3. 06
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Hannover

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER